

REGLEMENT NACHTEILSAUSGLEICH

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	1
2	Gesetzliche Grundlagen	1
3	Grundsätze	2
4	Formale Bedingungen	2
5	Nachteilsausgleichsmassnahmen	3
5.1	Dyslexie (Legastenie)	3
5.2	Dyskalkulie	3
5.3	Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-) Störung ADHS	4
5.4	Weitere Nachteilsausgleichsmassnahmen	4
6	Entscheid der Direktion	5

1 AUSGANGSLAGE

Menschen mit Behinderungen können in der Bildung Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen. Er kommt in der Schulbildung sowie den entsprechenden Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

An der SHL Schweizerischen Hotelfachschule Luzern gilt der Grundsatz, dass die Massnahmen des Nachteilsausgleichs keine Reduktion des Lernstoffs und keine Erleichterung der Lernziele beinhalten. Das Berufsbild «dipl. Hotelier(e)-Gastronom(in) HF» muss – realistisch eingeschätzt – ausübbar sein.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesverfassung Art. 8 Abs. 1:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 und 4:

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Behindertengleichstellungsgesetz Art. 2 Abs. 5:

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Behindertengleichstellungsgesetz Art. 5 Abs. 1:

Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

Behindertengleichstellungsgesetz Art. 5 Abs. 2:

Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel, 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Berufsbildungsgesetz Art. 3 Bst.c:

Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

- c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Berufsbildungsverordnung Art. 35 Abs.3:

Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat aufgrund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.

3 GRUNDSÄTZE

- Die Prüfungen für Studierende mit Behinderungen müssen den Anforderungen des Berufsbildes «dipl. Hotelier(e)-Gastronom(in) HF» entsprechen. Es können weder eine Reduktion des Lernstoffs noch eine Erleichterung der Lernziele genehmigt werden.
- Für Studierende mit einer Behinderung soll die Möglichkeit bestehen, eine der Behinderung angemessene Prüfungsform zu beantragen, wenn der Erfolg von der Form der Prüfung – nicht von ihrem Inhalt – abhängig sein sollte. Dies ist der Fall, wenn z.B. Studierende trotz vorhandener Fachkenntnisse Mühe haben, die Aufgabenstellung aufgrund der Behinderung zu verstehen oder die Aufgabe in der verlangten Form auszuführen.
- Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugaben oder besondere Hilfsmittel gewährt (z.B. Verwendung eines Laptops).
- Wird ein separater Prüfungsraum beantragt, muss dies in der Bescheinigung durch die Fachperson fundiert begründet werden. Es werden keine separaten Räume für einzelne Studierende gewährt, jedoch kann bei fundierter Begründung genehmigt werden, Prüfungen in einer kleineren Gruppe in einem separaten Raum zu absolvieren.
- Im Semesterzeugnis, dem Diploma Supplement und dem eidgenössischen Diplom wird kein Vermerk zum Nachteilsausgleich gemacht.

4 FORMALE BEDINGUNGEN

- Ein Nachteilsausgleich bei Zwischen-, Abschluss- und Diplomprüfungen kann beantragen, wer eine Behinderung nachweisen kann.
- Der Antrag ist der Direktion einzureichen und muss spätestens innerhalb der ersten zwei Semesterwochen vorliegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden erst für das nächstfolgende Semester geprüft.
- Der Antrag muss pro Prüfungsart (schriftliche, praktische und mündliche Prüfungen) klare Begehren wie z.B. Zeitzuschlag oder Hilfsmittel enthalten.
- Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines Facharztes / einer Fachärztin oder einer zugelassenen Fachstelle beizulegen, welche nicht älter als 2 Jahre sein darf.
- Die Bescheinigung hat eine Beschreibung der Behinderung sowie der behinderungsbedingten Beeinträchtigung zu enthalten und Aufschluss darüber zu geben, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen an den Prüfungen vorzusehen sind. Zusätzlich können dem Antrag auch Stellungnahmen von vorgängigen Ausbildungsstätten (Berufsfachschulen, Gymnasien) oder vom Arbeitgeber zu geeigneten Massnahmen beigelegt werden.
- Bewilligte Nachteilsausgleiche sind bis Ende des Studiums gültig.

5 NACHTEILSAUSGLEICHSMASSNAHMEN

5.1 DYSLEXIE (LEGASTENIE)

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Hilfsmittel/Form
Praktische Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> – Genaues Erfassen der Aufgabenstellung: Zeitzuschlag von 15 Minuten – Abschluss der Arbeiten am Ende der Prüfung: Zeitzuschlag von 15 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> – Recht auf Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes
Schriftliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> – Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10-20 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfungsunterlagen gut lesbar und verständlich darstellen – Einzelne Fragen gut sichtbar abgrenzen – Prüfungsstoff in allen Lernfeldern genau erklären und abgrenzen – Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln erlauben (Laptop) – Einsatz Rechtschreibprogramm (Ausnahme Fremdsprache) – Prüfung in einem separaten Raum mit Kleingruppe
Mündliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> – Zeitzuschlag von 5-10 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine

5.2 DYSKALKULIE

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Hilfsmittel/Form
Praktische Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> – Genaues Erfassen der Aufgabenstellung: Zeitzuschlag von 15 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> – Taschenrechner und Formeltabellen
Schriftliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> – Bei mehrheitlich mathematischen Aufgaben: Zeitzuschlag von 10-20 Minuten pro Prüfungsstunde 	<ul style="list-style-type: none"> – evtl. Taschenrechner und Formeltabellen – Prüfung in einem separaten Raum mit Kleingruppe
Mündliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> – Bei mathematischen Aufgaben: Zeitzuschlag von 5-10 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine

5.3 AUFMERKSAMKEITS-DEFIZIT-(HYPERAKTIVITÄTS-) STÖRUNG ADHS

Tätigkeit	Zeitgutschrift	Hilfsmittel/Form
Praktische Prüfungen	– Individuelle Pausenregelung gemäss persönlicher Symptomatik	– Übersichtliche Prüfungsunterlagen
Schriftliche Prüfungen	– Pro Prüfungsstunde Zeitzuschlag von 10-20 Minuten	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfungsunterlagen gut lesbar und verständlich darstellen – Einzelne Fragen gut sichtbar abgrenzen – Prüfungsstoff in allen Lernfeldern genau erklären und abgrenzen – Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln erlauben (Laptop) – Einsatz Rechtschreibprogramm (Ausnahme Fremdsprache) – Prüfung in einem separaten Raum mit Kleingruppe
Mündliche Prüfungen	– Zeitzuschlag von 5-10 Minuten	– Keine

5.4 WEITERE NACHTEILSAUSGLEICHSMASSNAHMEN

Weiterführende behindertenspezifische Nachteilsausgleichsmassnahmen können auf der Grundlage des SDBB Berichts «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» definiert und geregelt werden (Exemplare können bei der Direktion eingesehen oder bezogen werden).

Gemäss SDBB Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» können zu folgenden Behinderungen Nachteilsausgleichsmassnahmen beantragt werden:

- Sehbehinderung
- Hörbehinderung
- Körperliche Behinderungen
- Weitere Beeinträchtigungen

6 ENTSCHEID DER DIREKTION

Die Direktion entscheidet über die Zulassung zur Prüfung mit den von den Studierenden beantragten Prüfungsmodalitäten. Der Entscheid über die Zulassung mit den beantragten Modalitäten erfolgt innerhalb der ersten 2 Semesterwochen in schriftlicher Form.

Luzern, 17. Juni 2025/CAU